

Die dritte Kriegsanleihe.

Der Generalrat der Oesterreichisch-ungarischen Bank hat in seiner gestrigen unter dem Vorsitz des Geheimen Rates Dr. Popovics abgehaltenen Sitzung, wie schon im Abendblatt berichtet, sehr wichtige Beschlüsse hinsichtlich der Kriegsanleihe gefaßt, namentlich in betreff der Lombardierung. Während bei den früheren Kriegsanleihen der begünstigte Zinsfuß für Lombardierungen zum Zwecke der Kriegsanleihe nur für die Dauer eines Jahres gewährt wurde, hat er diesmal bis zum Ablauf des Bankprivilegiums, bis zum Ende des Jahres 1917, Geltung. Darin wird zweifellos ein mächtiger Anreiz für die Zeichnungen auf die Kriegsanleihe gelegen sein.

Die Beschlüsse der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

Die Beschlüsse des Generalrates der Oesterreichisch-ungarischen Bank anlässlich der bevorstehenden dritten Kriegsanleihen-Emission sind die folgenden:

1. Die beiden Hauptanstalten sowie sämtliche Filialen der Bank fungieren als Zeichenstellen, und zwar die österreichischen Bankanstalten für das österreichische, die ungarischen Bankanstalten für das ungarische Anleihen und die bosnisch-herzegowinischen Filialen für beide Anleihen.

2. Die Obligationen, beziehungsweise die Interimsscheine der beiden bevorstehenden Anleihen werden sofort nach ihrem Erscheinen zum Lombard bei den Bankkassen mit einem Tang von 75 Prozent des Nominalwertes zugelassen.

3. Im Lombardgeschäfte hat für diese Wertpapiere bis 31. Dezember 1917 der jeweils für das Eskontgeschäft der Bank festgesetzte Zinsfuß zu gelten.

4. Die Begünstigung des ermäßigten, das ist des dem Eskontzinsfuß gleichen Zinsfußes wird auch allen jenen, während der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei der Bank kontrahierten Lombarddarlehen zugestanden, deren Erlös nachweislich zu Einzahlungen auf die Kriegsanleihe bestimmt ist.

5. Für Darlehen, welche innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine und nachweislich zum Zwecke von Einzahlungen auf die Kriegsanleihen aufgenommen werden, wird auf Verlangen statt des jeweiligen Eskontzinsfußes der fixe Zinsfuß von 5 Prozent bis 31. Dezember 1917 gewährt. Unter den früher bezeichneten Modalitäten wird Parteien, welche nachweislich innerhalb der prospektmäßigen Einzahlungstermine bei einem anderen Kreditinstitut (Bank, Sparkasse, Vorschuß-

kasse usw.) oder bei einer Bankfirma zum Zwecke der Zeichnung auf diese Kriegsanleihen ein Darlehen aufgenommen haben, zur Abstattung desselben ein neues Darlehen zum fixen Zinsfuß von 5 Prozent in Anrechnung gebracht. Auch diese Begünstigung gilt bis 31. Dezember 1917.

6. Die Bank gewährt jenen Parteien, die sofort bei der Zeichnung den gesamten Subskriptionspreis einzuzahlen wünschen und hierauf 25 Prozent bar erlegen, die restlichen 75 Prozent als Lombarddarlehen auf die auszufolgenden Titres der Kriegsanleihe, beziehungsweise deren Interimsscheine und bezahlt sodann für diese Parteien sogleich den ganzen Subskriptionspreis.

7. Den Subskribenten wird über deren Ansuchen die Begünstigung der kostenfreien Aufbewahrung und Verwaltung der bei der Bank gezeichneten Kriegsanleihetitres 3. Emission bis zum 31. Dezember 1917 zugestanden.

8. Die Kupons der österreichischen und ungarischen Kriegsanleihetitres 3. Emission werden, gleich jenen der beiden vorhergehenden Kriegsanleihen, bei allen Bankanstalten provisionsfrei eingelöst.

Voreinlösung amortisabler Titres zu Gunsten der Kriegsanleihe.

Die Direktion der Allgemeinen österreichischen Boden-Kredit-Anstalt hat beschlossen, die am 1. November und 1. Dezember d. J. sowie am 1. Februar 1916 fälligen und zur Einlösung gelangenden 3prozentigen Prämien-Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Kommunal-Schuldverschreibungen und Industrie-Kredit-Obligationen gegen nur 4proz. Eskompte-Zinsen sogleich zur Einlösung zu bringen, falls der Erlös zur Subskription der 5 1/2 prozentigen Kriegsanleihe verwendet wird.